

## REGIERUNGSRAT

### REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2025-000013

**Gemeinde Gontenschwil; Allgemeine Nutzungsplanung betreffend Landschaftsschutzzone "Schwarzenberg" und Naturobjekt Nr. 121, Parzelle 1918 (ausgenommener Teil Gesamtrevision Nutzungsplanung); Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei**

Sitzung vom 15. Januar 2025

Versand: 21. Januar 2025

#### Sachverhalt

#### 1. Planungsrechtliches Verfahren

##### 1.1 Verfahrensdaten

|                                    |                                      |
|------------------------------------|--------------------------------------|
| Abschliessender Vorprüfungsbericht | 30. April 2021                       |
| Mitwirkung                         | 23. April 2018 bis 31. Mai 2018      |
| Öffentliche Auflage                | 9. August 2021 bis 7. September 2021 |
| Beschluss Gemeindeversammlung      | 7. September 2022                    |
| Eingereicht zur Genehmigung        | 24. Oktober 2024                     |
| Ablauf der Beschwerdefrist         | 21. November 2022                    |

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

##### 1.2 Genehmigungsbehörde

Der Regierungsrat ist für die Genehmigung der eingereichten Vorlage zuständig. Sie fällt nicht unter die Ausnahmen, die gemäss § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 durch den Grossen Rat zu genehmigen sind.

##### 1.3 Rechtsschutz

Auf Antrag des Gemeinderats Gontenschwil erfolgte die Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung am 18. Januar 2023 unter Ausschluss der beschwerdebetroffenen Teile.

Aus dem Beschwerdeverfahren ergeben sich keine Änderungen der beschlossenen Vorlage. Entsprechend kann nun auch der von der Genehmigung ausgenommene Teil der Gesamtrevision genehmigt werden.

#### 2. Die Vorlage im Überblick

Zur Genehmigung liegen die verbindlichen Inhalte der von der Gemeindeversammlung Gontenschwil am 7. September 2022 beschlossenen Vorlage vor:

- Der von der Genehmigung ausgenommene Teil der Gesamtrevision betreffend Landschaftsschutzzone "Schwarzenberg" und Naturobjekt Nr. 121 auf Parzelle 1918 im Kulturlandplan (KLP).

- Die verbindlichen Teile der Vorlage sind im Planungsbericht der Gemeinde vom 13. Oktober 2022 erläutert und begründet (Planungsbericht gemäss Art. 47 der Raumplanungsverordnung [RPV]).

## **2.1 Planungsgegenstand und Zielsetzungen**

Das Landschaftsbild und die vorhandenen Landschaftselemente sollen erhalten und der Schutz der bedeutsamen Biotope und Lebensräume sichergestellt werden.

## **2.2 Vorprüfungsergebnis**

Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Datum vom 30. April 2021 ohne Vorbehalte.

## **2.3 Nutzungsplan Kulturland**

Zu genehmigen sind die von der Gemeindeversammlung beschlossenen beschwerdebetroffenen Teile des KLP. Es sind dies die Landschaftsschutzzone "Schwarzenberg" und das Naturobjekt Nr. 121 (Hochstamm-Obstgarten Booler) auf dem Grundstück Nr. 1918, GB Gontenschwil gemäss Dispositiv 2 des Regierungsratsbeschlusses RRB Nr. 2023-000046 vom 18. Januar 2023.

## **Erwägungen**

## **3. Gesamtbeurteilung**

### **3.1 Überprüfungsbefugnis**

Die Genehmigungsbehörde prüft die Nutzungspläne auf Rechtmässigkeit, auf Übereinstimmung mit den kantonalen Richtplänen und den regionalen Sachplänen sowie auf angemessene Berücksichtigung der kantonalen und regionalen Interessen (§ 27 Abs. 2 BauG).

### **3.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan**

Die Vorlage stimmt mit den behördenverbindlichen Vorgaben und Handlungsanweisungen des kantonalen Richtplans überein (siehe nachfolgende Ziffern).

### **3.3 Regionale Abstimmung**

Mit Schreiben vom 20. Juni 2018 hat der Regionalplanungsverband aargauSüd impuls zur überarbeiteten Vorlage Stellung genommen. Sowohl die Innenentwicklungsmassnahmen als auch jene zum Schutz des Ortsbids und der Landschaft werden unterstützt.

Zusammenfassend gilt die Gesamtrevision der Nutzungsplanung als regional abgestimmt.

### **3.4 Nutzungsplan Kulturland**

#### **3.4.1 Überlagerte Zonen im Kulturland**

Die Landschaften von kantonalen Bedeutung (LkB) werden auf der Parzelle 1918 sachgerecht mit Landschaftsschutzzonen (LSZ) umgesetzt.

Die Liegenschaften, bei denen von einem aktiven Landwirtschaftsbetrieb im Sinne der raumplanungsrechtlichen Beurteilung auszugehen ist, sind von der LSZ sachgerecht ausgespart.

Die Ausscheidung des Hochstamm-Obstgartens als Naturobjekt liegt im Ermessen der Gemeinde. Das Fachgutachten der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und

Umwelt ergab diesbezüglich, dass eine gute Qualität in ökologischer Hinsicht entscheidend und vorliegend vorhanden ist und eine weitere Unterschutzstellung durch die Ausscheidung als Naturobjekt sachgerecht erscheint.

#### 4. Ergebnis

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

#### Beschluss

1.

Die Allgemeine Nutzungsplanung betreffend Landschaftsschutzzone "Schwarzenberg" und Naturobjekt Nr. 121, Parzelle 1918 (ausgenommener Teil Gesamtrevision Nutzungsplanung), beschlossen von der Gemeindeversammlung Gontenschwil am 7. September 2022, wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi  
Staatsschreiberin

#### Verteiler

- Gemeinderat, Turnhallestrasse 623, 5728 Gontenschwil
- Parteien gemäss Beschwerdeentscheid (A-Post Plus)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Abteilung Raumentwicklung BVU (mit Akten)
- Rechtsabteilung BVU
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Abteilung Register und Personenstand DVI
- Staatskanzlei (Amtsblatt)

#### Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Bei der Berechnung der Frist wird der Tag der Publikation nicht mitgezählt. Die Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

2.

Die Beschwerdeschrift ist von der Partei selbst oder von einer Anwältin beziehungsweise einem Anwalt zu verfassen, welche(r) gemäss dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) zur Vertretung von Parteien vor Gericht berechtigt ist.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst, es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Die Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn und soweit das Gericht sie gewährt.

3.

Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.

5.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst, die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

6.

Der Genehmigungsbeschluss und die einschlägigen Akten können während der Beschwerdefrist bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, eingesehen werden.